

# Kirche und Denkmalpflege

## Der Sakralraum zwischen gottesdienstlicher Nutzung und Denkmalpflege

Martin Klumpp

### I. Denkmalpflege und theologische Hermeneutik

Jede Theologin und jeder Theologe ist bei jeder Schriftauslegung gewissermaßen denkmalpflegerisch tätig.

Lassen Sie mich dies an einem Beispiel aufzeigen. Sie kennen die theologische Aussage, dass der Mensch nicht durch Werke, sondern durch den Glauben gerecht werde. Wenn ich diese theologische Aussage an der Heiligen Schrift festmache, begegnen mir Überlieferungsschichten vom 6. Jahrhundert vor Christus bis heute. In Gen. 15,6 wird beschrieben, wie Abraham zum Vater Israels erwählt wird nicht wegen seiner Leistung, sondern um des Glaubens willen. Der Prophet Habakuk verallgemeinert etwa 50 Jahre später diese Aussage auf ganz Israel.

Wenige Jahre nach Jesu Tod wird in Antiochia gestritten, ob man Heiden, die zur jüden-christlichen Gemeinde gehören wollen, vor ihrem Eintritt – entsprechend dem jüdischen Ritus – beschneiden müsse. Antwort: Sie werden nicht durch diesen Brauch, sondern durch den Glauben gerecht.

Paulus greift dies auf, verallgemeinert es zur Grundlage seiner ganzen Theologie für alle Gläubigen: Allein durch den Glauben, ohne des Gesetzes Werke.

Der Jakobusbrief und das Matthäusevangelium sehen einige Zeit später die Gefahr einer ethischen Vergleichgültigung. Deshalb weisen sie darauf hin, dass zum lebendigen Glauben entsprechend gute Werke dazugehörten.

In den Auseinandersetzungen der Reformationszeit begegnet uns dieses Thema wieder intensiv. Die jüngste Schicht dieses Themas finden wir in der gemeinsamen ökumenischen Erklärung der beiden Kirchen von 1999.

Dieses Beispiel sollte zeigen: Jeder Predigt liegen viele hermeneutische Entscheidungen zugrunde, welche Schicht in einer Kette von Zeugnissen durch die Jahrhunderte hindurch heute sichtbar gemacht werden soll.

Wir stehen vor der Frage: Was sind die theologisch verantwortbaren Kriterien, wie wir mit der Vielfalt unserer Überlieferung umgehen?

### II. „Was Christum treibet“ (M. Luther) Grundkriterium für hermeneutische Entscheidungen

Für die Kirche nenne ich als Grundkriterium aller hermeneutischer Entscheidungen den Satz „Jesus Christus, gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit“ (Hebr. 13,8).

Drei Ebenen werden genannt.

- „Derselbe auch in Ewigkeit“: In Christus begegnet uns eine ewige, allem zugrunde liegende, allem vorausgehende und nach allem Vergehen immer noch wirkliche Wirklichkeit.
- „Jesus Christus gestern“: Diese Wahrheit und Wirklichkeit begegnet uns aber in geschichtlichen, historisch vergangenen und menschlich gestalteten Zeugnissen. Wir müssen diese Zeugnisse philologisch, historisch, sprachlich, psychologisch verstehen und deuten können.
- „Und heute“: Inkarnation, Menschwerdung Gottes heißt zugleich, dass Christus in jeder Zeit neu, also „heute“ in den Menschen lebendig wird. Die Kirche hat nicht nur die Aufgabe, das historische Zeugnis der Vergangenheit historisch zu verwalten. Sie hat die Aufgabe, in diesem Zeugnis das jetzt und hier begegnende Heil aufzuspüren, hörbar, spürbar, erlebbar werden zu lassen; und zwar so, dass dieses wieder als ewige Wahrheit erkennbar wird. Diese Zeugnisse werden verfälscht, wenn sie nur als historisch vergangene Zeugnisse tradiert werden.

### III. Das Kirchengebäude dient dem Gottesdienst

Wer über die Gestaltung von Kirchengebäuden mitreden will, kann diese nicht nur historisch konservieren wollen. Er muss zunächst theologisch über den Gottesdienst, seine Liturgie und Funktion reflektieren und dabei zugleich die Herausforderungen einbeziehen, die sich durch die jeweilige geschichtliche Situation ergeben. Das ewige Wort kommt ins Heute.

Zunächst einige Bemerkungen zum Wesen des Gottesdienstes: Der neutestamentliche Gottesdienstbegriff, nach dem wir uns richten, enthält eine interessante Spannung. Einerseits wird im Neuen Testament alles, was Christen tun und wie

sie leben, als Gottesdienst bezeichnet (Römer 15, 10, Phil. 2,12).

Gleichzeitig wird jene besondere Feier als Gottesdienst bezeichnet, in der wir den Tod Jesu als das die Menschen von Sünde und Tod befreiende Sühnopfer verkündigen, bedenken, besingen, verstehen, ins Leben bringen, feiern. Jeder Gottesdienst hat eine lebendige Dynamik, in der er einerseits das weltliche Leben unterbricht und gleichzeitig in der Unterbrechung wieder zum weltlichen Leben befreit. Gerade, indem er vom Weltlichen befreit, macht er fähig für die Welt. Der Gottesdienst hat in Wort und Sakrament sakramentalen Charakter. Die in ihm ausgelöste Befreiung, Vergebung, Erneuerung wird nicht nur gesagt. Sie ereignet sich durch die Kraft des Geistes Christi.

In der Unterbrechung des eigenen Ichs kommt Christus in uns selbst zum Zug, im Sinne des paulinischen „Nicht Ich, sondern Christus in mir“ (Gal. 2,12); wir als „eine neue Kreatur in Christus“ (2. Kor. 5,17).

Die gottesdienstliche Feier ist nicht nur Informationsveranstaltung, auch nicht nur kommunikativer Gemeindetreff, sondern ganzheitliches Ereignis, in dem der Mensch mit Verstand, Gefühl, Geist und Körper angesprochen und verwandelt wird. Die Sakralität des Raumes durch Kunst, Akustik, Lichtgestaltung, Raumführung, Einrichtung verhilft zu dieser Unterbrechung. Sie soll aber nicht so sakral sein, dass der Raum in einen völlig abgehobenen Spiritualismus entführt, in dem ein Bedenken der Welt nicht mehr möglich ist.

Diese Balance im neutestamentlichen Gottesdienstverständnis spiegelt sich in der Gestaltung des Raumes wider.

Der Raum befreit durch seine Sakralität von der Welt und er erneuert für die Welt. Das bedeutet: Der Gottesdienstraum ist nicht einfach nur „Denkmal“. Er wird nicht nur historisch konserviert. Er muss seine Funktion in der jeweiligen Zeit wahrnehmen können.

Deshalb gehört zur Gestaltung von Gottesdiensten und von Gottesdiensträumen die hermeneutische Frage, welche Aspekte heute für die Vermittlung der ewigen Wahrheit besonders berücksichtigt werden müssen.

- In einer religiös entleerten Welt, in der die Zeugnisse des Glaubens häufig unbekannt sind, steigt das Bedürfnis nach einem erzählenden Raum, in dem Symbole des Glaubens besonders sichtbar gemacht werden. Dies bedeutet einen bewussteren Umgang mit Kunstwerken, Bildern und Symbolen.
- In einer hochindividualisierten, anonymisierenden Gesellschaft wird der Aspekt von Gemeinschaft und Kommunikation auch für die Gestaltung des Raumes wichtiger.

– In einer Gesellschaft, die völlig säkularisiert ist, in der fast nur ökonomisch-rationalistisches Denken im Vordergrund steht, wird der Aspekt Kontemplation, Meditation, Sakralität noch mehr betont. D. h. auch, dass die Musik als Medium der Verkündigung und damit auch die Frage der Akustik einen anderen Stellenwert bekommt.

– In einer Zeit pluralistischer Lebensstile und unterschiedlicher Frömmigkeitstypen müssen Gottesdiensträume so gestaltet werden, dass verschiedene Formen von Gottesdiensten möglich werden.

Zur theologischen Kompetenz der Kirche gehört es, bei solchen Entscheidungen zwischen theologisch verantwortlicher Hermeneutik und schnell wechselnder Mode zu unterscheiden. Das ist der Grund, warum bei der jetzt anstehenden Renovierung der Stuttgarter Stiftskirche die Sakralität des Raumes erhöht wird und warum die Anbringung der Kunst- und Bildwerke theologisch bewusster geschieht. Sie sind nicht nur vorhandene Dekoration, sondern sollen die Gottesdienstbesucher theologisch qualifiziert ansprechen.

#### IV. Denkmalschutz und Religionsfreiheit

Das Grundgesetz garantiert die ungestörte Religionsausübung und gibt den Glaubensgemeinschaften das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Darüber hinaus verbietet das Grundgesetz dem Staat Eingriffe in das religiöse Leben der Kirche. Da die kirchlichen Bauten und ihre Kunstwerke Zeugnisse des Glaubens sind und im Dienst der Verkündigung und des gottesdienstlichen Gebrauchs stehen, steht staatlichen Behörden in allen Fragen mit gottesdienstlicher, liturgischer und theologischer Relevanz – gemäß Grundgesetz – letztlich kein Eingriffsrecht zu. Dies schlägt sich auch in den verschiedenen Denkmalschutzgesetzen der Länder nieder. Es wird von uns jedoch ausdrücklich bejaht, dass denkmalschutzrelevante Entscheidungen nicht von jedem Kirchengemeinderat oder Pfarrer getroffen werden dürfen, sondern dass in Streitfragen nur die oberste Kirchenbehörde, auch mit ihrer ganzen Fachkompetenz, zu entscheiden hat. D. h. wo die Kirche im Blick auf ihre Liturgie einen Kreuzifixus aufstellt, wie sie ihn beleuchtet oder wie sie im Blick auf das gottesdienstliche Singen die Akustik will, wie sie den Altar und die Bänke anordnet, wie sie das Raumgefühl im Blick auf Sakralität und gottesdienstliches Geschehen entwickelt; das alles gehört zu ihrer liturgischen Zuständigkeit und zu ihrer theologischen Kompetenz.

Eine derartige Kompetenz, in der theologische, liturgische, denkmalpflegerische und kunsthisto-

rische Aspekte zusammenfließen, wird also von der Kirchenleitung erwartet. Da es sich bei der Religionsfreiheit um ein grundgesetzlich gewährtes Grundrecht handelt, ist es nicht angemessen, hier von einem „Privileg“ zu sprechen.

## V. Zusammenarbeit von Denkmalpflege und Kirche

Trotz dieser grundgesetzlichen Vorgaben plädiere ich für eine intensive und positive Zusammenarbeit zwischen staatlicher Denkmalpflege und Kirche. Wenn man über eine institutionelle Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kirchlichen Stellen nachdenkt, muss man wissen, dass sich im vergangenen Jahrhundert in der Kirche ein teilweise richtiges, teilweise problematisches Abgrenzungsbedürfnis entwickelt hat. Die dialektische Theologie (Karl Barth) hat im Gefolge der Katastrophe des Ersten Weltkriegs dargelegt, dass die Kirche in einem unreflektierten Bündnis Thron und Altar ihre Kraft als Salz der Erde verliert.

Die ideologische Unterwanderung der Kirche im Dritten Reich und die Übergriffe im real existierenden Sozialismus haben diese Tendenz, sich vor der Welt zu schützen, noch verstärkt.

Deshalb muss man Verständnis haben, wenn es auf kirchlicher Seite eine hohe Sensibilität gegen jeden Versuch des Staates gibt, sich in liturgische oder theologische Belange einzumischen.

Trotz dieser Sensibilität trete ich für die Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflege und Kirche ein.

Dafür nenne ich zwei Gründe:

Zum einen: Die Kirchengebäude sind zwar Zeugnisse des Glaubens. Sie sind aber zugleich Zeugnisse einer Kultur, die zur Geschichte der ganzen Bevölkerung gehört. Sie sind Identifikationsorte einer Stadt. Sie sind Vermittler von Werten auch über die Gemeinschaft ihrer Mitglieder hinaus. Dieser Sachverhalt hat seine Ursache wieder in der kirchlichen Botschaft, die öffentlich, kulturprägend und einladend ist.

Unsere Religion gibt über ihren Inhalt, über theologische Entscheidungen und über die Beeinflussung der Menschen immer öffentlich Auskunft und stellt sich dem öffentlichen Diskurs.

Deshalb würde eine Abschottung dem Evangelium nicht entsprechen.

Zweiter Grund: Mit dem Begriff vom „Priestertum aller Gläubigen“ meinen wir auch, dass theologische Entscheidungen nicht allein einer Kaste von Klerikern vorbehalten werden sollen. In diesem Sinne leisten auch Künstlerinnen und Künstler, Architektinnen und Architekten in der Freiheit ihrer künstlerischen Arbeit, auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen Denkmalpflege einen eigenständigen, theologisch relevanten Beitrag zur Gottesdienstgestaltung.

Es entspricht weder meiner Theologie noch meinem Kulturverständnis, wenn sich die Kirche mit ihren Gottesdiensten, ihrer Verkündigung und ihrer Lehrentwicklung in eine ghettoisierte Sonderwelt zurückzieht. Ganz im Gegenteil. An theologischen Überlegungen und Entscheidungen sollen sich auch Gemeindeglieder beteiligen können; sie sind also öffentlich. Das bedeutet: Wir bejahen die Freiheit der Kunst, weil wir darauf vertrauen, dass Künstlerinnen und Künstler von sich aus angemessene Symbole von Glauben und christlicher Existenz erfahrung entwickeln.

Dementsprechend entstehen die Gesamtkonzeption des Raumes und die Einbringung der Kunstwerke in einem Dialog, an dem die Vertreter der Gemeinde sowie Fachleute aus Theologie, Kunst, Technik, Architektur und Denkmalpflege beteiligt sind.

In Streitfragen steht der Kirchenleitung eine Entscheidung zu. Das bedeutet, dass ich eine intensive Zusammenarbeit mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden – auch aus theologischen Gründen – ausdrücklich bejahe und für richtig halte.

## VI. Kritischer Dialog zwischen Denkmalpflege und Kirche

Vorgeschlagen wird also, dass Denkmalpflege und Kirche bei jedem Projekt in einen kritischen Dialog eintreten, bei dem die liturgischen, theologischen und denkmalpflegerischen Aspekte zusammenfließen. Dieser Dialog soll – unabhängig von dem Recht der Kirche, ihre liturgischen und theologischen Angelegenheiten selbst zu verwalten – in jedem Fall ausführlich und offen durchgeführt werden. Dabei bringt die Kirche z.B. folgende Gesichtspunkte ein, in denen wir vermutlich übereinstimmen: Kunstwerke der Kirchenräume dürfen nicht durch Denkmalschutzbestimmungen ihrer geistlichen Funktion beraubt und damit zweckentfremdet werden. Damit würde das Kunstwerk geistlich zerstört. Aus einem lebendigen Werk würde ein toter Gegenstand. Es ist unhistorisch und ungeistlich, wenn an wertvollen Kirchen definitiv keine neuen Bauschichten entstehen können.

An unseren Kirchen und ihrer Baugeschichte sehen wir, dass sie als Gebäude so lebendig sind wie die Geschichte des Glaubens durch die Jahrhunderte hindurch.

Gleichzeitig soll sich die Kirche aber auch kritisch fragen lassen, ob sie mit ihrem baulichen, künstlerischen und geistlichen Erbe genügend sorgfältig und kompetent umgeht. Sie muss sich fragen lassen, ob sie ihren Gemeinden vor Ort genügend Fachkompetenz zumutet, auch wenn dies manchmal unbequem ist. Sie muss sich

außerdem fragen lassen, ob sie der öffentlichen Wirkung des Evangeliums und ob sie ihrer Aufgabe, Symbole für die ganze Gesellschaft zu setzen, genügend gerecht wird; oder ob sie Gefahr läuft, sich ängstlich in eine kirchliche Binnenwelt zurückzuziehen und eine kirchliche Sonderkultur zu entwickeln.

Selbstkritisch füge ich an, dass in manchen Fällen Kunst durch Kunstgewerbe ersetzt wurde. Wir brauchen also Beratung, Kritik und Auseinandersetzung.

Wir können gemeinsam feststellen, dass in den vergehenden, finanziell „fetten Jahren“ an manchen Orten überrestauriert und vorschnell, manchmal modisch, renoviert wurde. Wenn wir bedenken, wie sehr sich die Bewertung des 19. Jahrhunderts in den letzten vierzig Jahren verändert hat, müssen wir gleichzeitig zugeben, dass auch der Denkmalschutz geschichtlichen Veränderungen unterworfen ist. Eine derartige Veränderung der Meinung der Denkmalpflege stellen wir auch im Zusammenhang mit der Renovierung der Stuttgarter Stiftskirche fest. Bei der jetzt anstehenden Renovierung werden nämlich viele Forderungen erfüllt, die vor fast fünfzig Jahren von der Denkmalpflege erhoben wurden. Heute streitet die Denkmalpflege für eine Lösung, die sie vor vier Jahrzehnten abgelehnt hat. Wir sind uns einig, dass sich dieser Vorgang bei künftigen Umgestaltungen wiederholen kann.

Mit einem derartigen institutionalisierten Dialog meine ich ein festgelegtes Verfahren, in dem theologische, liturgische, gemeindebezogene, historische, künstlerische und konservatorische Aspekte diskutiert werden, bevor entschieden wird. Denkmalschutz in der Kirche gelingt nicht als obrigkeitstaatliche Anordnung. Je weniger dieser Eindruck entsteht, desto fruchtbarer wird der kritische Dialog. Umso weniger wird die Kirche von ihrem Recht Gebrauch machen, theologische Entscheidungen unabhängig zu treffen. Denkmalschutz gelingt eher durch Diskurs, Überzeugungsarbeit und gewonnene Einsicht, weniger durch Anordnung von oben. „Non vi sed verbo“, das verbindet Kirche und Denkmalschutz. Das Gelingen der Zusammenarbeit hängt auch vom Stil eines partnerschaftlichen Umgangs ab. Der von mir geäußerte Aspekt des „Priestertums aller Gläubigen“ räumt den Mitarbeitern/innen der Denkmalpflege auch eine Beteiligung am theologischen Dialog ein. Dies setzt natürlich voraus, dass diese Mitarbeiter/innen theologisch interessiert, gebildet, möglichst sogar engagiert sind.

Sie müssen sich dafür auch über die unterschiedlichen theologischen Konzeptionen der jeweiligen Konfession informieren. Im Grunde wäre es angemessen, eine gemeinsame Tagung zu pla-

nen über Theologie des Gottesdienstes und der Liturgie.

## VII. Gemeinsame Anliegen Denkmalschutz und Kirche

Gerne formuliere ich zwei Anliegen, für die wir gemeinsam eintreten sollten.

1. In der Gesellschaft muss insgesamt das Bewusstsein gestärkt werden, dass Denkmalschutz nichts mit dickköpfiger Rückwärtsgeandtheit zu tun hat, kein Selbstzweck ist und nicht als obrigkeitsstaatliche Schikane empfunden werden sollte.

Vielmehr gehört es zur Lebensqualität und zur Befähigung, eine persönliche Identität auszubilden, wenn Menschen die Beziehung zur eigenen Geschichte und zur Geschichte ihrer Religion pflegen. Dazu gehört, dass sie die künstlerische und geistliche Bedeutsamkeit unserer Kirchenräume verstehen, diese gewissermaßen „lesen“ können.

Durch die Sensibilisierung für Kunst, Kunstgeschichte, Kirchengeschichte und Glaubensgeschichte werden Menschen befähigt, sich mit den Werten und mit dem Lebensgefühl früherer Generationen zu beschäftigen. Dies hilft gegen geschichtslose Entwurzelung. Es fördert die Fähigkeit, auch ethisch und glaubensmäßig eine eigene Identität zu entwickeln. Dies verstehe ich ebenfalls als ein gemeinsames Anliegen von Denkmalschutz und Kirche.

2. Unser Land hat den Denkmalschutz und die Erhaltung der überlieferten Kunstwerke finanziell so benachteiligt, dass die Kirchen und viele engagierte Bürgerinnen und Bürger in den kommenden Jahrzehnten restlos überfordert sein werden. Auch aus diesem Grund fürchten viele Eigentümer die Zusammenarbeit mit dem Denkmalschutz.

Wenn unser Land die Beträge für Denkmalschutz in den kommenden Jahren nicht erhöht, werden viele wertvolle Gebäude verwahrlosen oder verfallen.

Es wäre äußerst schade, wenn der Bestand an Kunst- und Bauwerken reduziert würde, auf wenige – touristisch vermarktete – Luxusobjekte: Auch dieses bedeutet im Grunde eine Zweckentfremdung, weil dann das isolierte Kunstwerk nur noch als toter Gegenstand bestaunt wird.

Ein Dialog über die Jahrhunderte hinweg über Kunst, Religion, Lebensgefühl und gesellschaftliches Leben ist dann nicht mehr möglich.

Wer über Denkmalpflege Kulturförderung betreiben will – zum Wohl und für die Lebensqualität der Menschen – bekommt dies nicht zum Nulltarif.

*Prälat Martin Klumpp  
Evangelische Landes-  
Kirche in Württemberg  
Evang. Prälatur Stuttgart  
Gerokstraße 49  
70184 Stuttgart*